

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und §§ 57 ff. des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2004 (SächsGVBl. S. 374) hat der Stadtrat der Kreisfreien Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 25. November 2004 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Görlitz (Wasserversorgungssatzung)

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Görlitz (im Folgenden „Stadt“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Einwohner und Gewerbebetriebe des Stadtgebietes mit Trinkwasser. Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung ist die Stadtwerke Görlitz AG (im Folgenden „Betreiber“ genannt).
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen nach Maßgabe mit dem Betreiber abzuschließender privatrechtlicher Verträge auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), der Ergänzenden Bedingungen des Betreibers zur AVBWasserV und der Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Wasser an Industriekunden und Weiterverteiler, in der jeweils gültigen Fassung sowie der veröffentlichten Preise des Betreibers. Der Betreiber ist berechtigt unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen und des Ortsrechts der Stadt, Sonderverträge abzuschließen.

§ 2 - Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Mehrere dinglich Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, für dessen Grundstück eine Versorgungspflicht nach § 57 Abs. 1 SächsWG besteht, ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch für Grundstücke, für die eine Versorgungspflicht nicht besteht, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Betreiber zu regeln.

§ 4 - Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf deren Grundstücken Trinkwasser benötigt wird, haben die Pflicht, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie erschlossen sind. Erschlossen sind Grundstücke, bei denen der Anschluss rechtlich und tatsächlich möglich ist. Tatsächlich ist der Anschluss möglich, wenn in einer das Grundstück erschließenden Straße eine betriebsfertige Versorgungsleitung vorhanden ist. Rechtlich ist der Anschluss möglich, wenn das Grundstück an die erschließende Straße angrenzt, andernfalls, durch Dienstbarkeit oder sonstige Rechte (z. B. nach dem Sächsischen Nachbarrechtsgesetz) der Anschluss über ein fremdes Grundstück dauerhaft gesichert ist.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude separat anzuschließen.

§ 5 - Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn ihm der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Nur diese ist auch berechtigt eine Befreiung vom Anschlusszwang zu gewähren.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6 - Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang); verpflichtet sind sowohl die Grundstückseigentümer als auch alle Nutzer der Grundstücke.

§ 7 - Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Darüber hinaus kann dem Grundstückseigentümer im Rahmen des, der Stadt und/oder dem Betreiber wirtschaftlich Zumutbaren, auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einem von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Betreiber vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Soweit eine Eigengewinnungsanlage bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden ist und eine Mitteilung an den Betreiber bisher nicht erfolgte, hat diese innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erfolgen. Anzeige- und Genehmigungspflichten nach SächsWG bleiben unberührt. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 - Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung, der AVBWasserV und/oder der Ergänzenden Bestimmungen des Betreibers zur AVBWasserV zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen.

- (2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind die Ansprüche auf Mängel mehrerer Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussnehmer als Gesamtschuldner.

§ 9 - Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen den Anschlusszwang nach § 4 oder
 2. den Benutzungszwang nach § 6 verstößt;
 3. den Bezug von Trinkwasser ohne Genehmigung der Stadt oder des Betreibers nach § 7 Abs. 2 auf einen gewünschten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt;
 4. die Errichtung oder den Bestand einer Eigengewinnungsanlage nicht dem Betreiber nach § 7 Absatz 5 anzeigt oder
 5. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 2 SächsGemO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Görlitz vom 17. Dezember 1993 außer Kraft.

Görlitz, 26.11.2004

Veröffentlicht im Amtsblatt der
Kreisfreien Stadt Görlitz

Prof. Dr. Karbaum
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.